

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Daresalam
5. Sept. 1908.

Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Abonnementspreis

Die Daresalam Vierteljahrs- und Halbjahrs-Preise für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika
vierteljährlich einschließlich Porto 6 Mark. Für Deutschland und sämtliche ande-
ren deutschen Kolonien vierteljährlich 5 Mark. Für sämtliche anderen Länder hal-
bjährlich 14 Mk. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der
Sauptexpedition in Daresalam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der
Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexandrinenstr. 99/100 entgegenge-
nommen. — Bei Bestellungen empfiehlt sich der Zusatz: „Zustellung unter Kreuzband
direkt von Daresalam.“ da dies der schnellste Expeditionsweg ist.
Zur Interesse einer pünktlichen Expedition wird möglichst um Vorauszahlung
der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt,
gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

Insertionsgebühren

Die in der Zeitung enthaltene Zeitzeile 60 Zeilen. Mindestens für einmaliges
Insertat 2 Mark oder 3 Mark. Für Familienanzeigen sowie größere
Anzeigenaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Die Annahme von Insertions- und Abonnements-Aufträgen erfolgt sowohl
durch die Hauptexpedition in Daresalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der
Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexandrinenstr. 99/100. Abonnements
werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns
angenommen. Postzeitungsliste Seite 84. Telegramm-Adresse für Daresalam: Zeit-
ung Daresalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Droschke Berlin Alexandrinenstraße.

Jahr-
gang X.

No. 68.

Berliner Telegramme.

Der Reichstag.

Berlin, 5. September 9 Uhr 20 Vorm. (Privat-
telegramm der Deutsch-Ostafrikanischen
Zeitung) Die Reichstagsverhandlungen beginnen
am 2. November. Die Kolonialverhandlungen in der
Subdmissionskommission werden voraussichtlich noch vor
Weihnachten stattfinden.

Jesko v. Puttkamer.

Berlin, 5. September 9 Uhr 20 Vorm. (Privat-
telegramm der Deutsch-Ostafrikanischen
Zeitung) Jesko von Puttkamer, der frühere Gou-
verneur von Kamerun, ist in den Ruhestand versetzt
worden.

In Lauterberg.

Berlin, 5. September 9 Uhr 20 Vorm. (Privat-
telegramm der Deutsch-Ostafrikanischen
Zeitung) Bei der Einweihung der Wismutstatue
in Lauterberg am 14. September ließ sich Sr. Majestät
der deutsche Kaiser durch Oberleutnant Quade, Kom-
mandeur der gesamten Schutztruppe, vertreten.

Abreise v. Eindequitt.

Berlin, 5. September 9 Uhr 20 Vorm. (Privat-
telegramm der Deutsch-Ostafrikanischen
Zeitung) Gestern erfolgte die Abreise des Unterstaats-
sekretärs Eindequitt nebst Legationsrat Ebermeier und
Bauinspektor Brandes nach Deutsch-Ostafrika.

Zur Eingeborenengerichtsbarkeit.

Gegenwärtig wird von einer Reichskommission die
Frage geprüft, unter welches Recht die Eingeborenen
zu stellen sind, und ob es möglich ist, von einer
besonderen Eingeborenengerichtsbarkeit abzugehen, zu
Gunsten einer ausgeprochenen Rechtsgleichheit in den
Kolonien. Die Kommission studiert gleichzeitig auch die
einschlägigen Verhältnisse in französischen und englischen
Kolonien, die zu diesem Zwecke bereits werden. Ob
die obengenannte Frage bejaht wird, scheint
uns sehr fraglich, doch ist noch nichts über Resultate
der Kommissionsitzungen verlautbart.

Wir hier in Deutsch-Ostafrika stehen auf dem Standpunkt,
daß eine Ernennung der Europäergerichtsbarkeit und des
Schaurivewesens unbedingt bestehen bleiben muß und daß es
gut ist, wenn die Verwaltung die in stetem Konnex
mit den Eingeborenen steht, auch die Eingeborenenge-
richtsbarkeit in ihren Händen behält.

Der Bezirksamtmann ist eingebunden in die Rechts-
anschauung des Negers, die einem Richter, der zugleich
auch nach europäischen Grundfätzen zu richten hat,
nur schwer geläufig werden können.

Andererseits hat man hier dem Eingeborenen das
Recht zugestanden, sich vor Gericht von einem gewerbs-
mäßigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen, was
deutlich bereits in einem Runderlaß vom 16. Juli 1899
ausgesprochen ist, in dem es heißt:

„Es wird grundsätzlich nichts dagegen eingewendet,
wenn die Parteien sich in ihren Schauriangegen-
heiten des Rechtsbeistandes gewandterer Personen
bedienen, mag der Betreffende das Auftreten vor
Gericht gewerbsmäßig oder nur im Einzelfalle
nebenbei betreiben. Wieviel sich unter Umstän-
den, namentlich an solchen Orten, an denen die
Zivil-Schaurillagen der Eingeborenen besonders
großen Zeitaufwand in Anspruch nehmen, durch zu-
verlässige und geeignete Rechtsbeistände eine Er-
leichterung für den mit Ausübung der Rechts-
sprechung betrauten Beamten nach der Richtung hin
herbeiführen lassen, daß die häufig äußerst unklaren
und verworrenen Parteibehauptungen zunächst außer-
halb der Verhandlung durch die Rechtsbeistände
einigermaßen geklärt werden. Aus besonderen
Gründen kann jedoch bestimmten Persönlichkeiten,
sei es für einen Einzelfall oder dauernd, das Auf-
treten in den Verhandlungen als Rechtsbeistand
versagt werden.“

Diese Konzession an das Eingeborenerecht in
Deutsch-Ostafrika beabsichtigt man in Kamerun nach
einem von dem Bezirksamtmann v. Brauchitsch an das
Gouvernement gerichteten Schreiben nicht zu machen.
Der Bezirksamtmann geht in seinen Forderungen sogar

so weit, zu verlangen, daß die Zulassung eines
Rechtsanwaltes in Duala direkt an die Bedingung
geknüpft wird, daß dieser sich verpflichtet, Eingeborene
weder zu vertreten noch ihnen irgendwelche Rechtsaus-
kunft zu erteilen. Brauchitsch schreibt wörtlich:

„Ein Anspruch auf Vertretung durch einen Rechtsanwalt besteht
weder für diesen noch für die Eingeborenen. Eine Zulassung von
Rechtsanwälten kann nur für die Gerichte in Frage kommen.
Die summarische Gerichtsbarkeit ist aber etwas von dem
ordentlichen Verfahren so verschiedenes, ihre Bedürfnisse sind
derart andere, daß ein Herübernehmen der in diesem Verfahren
notwendigen oder zweckmäßigen Einrichtungen nicht angezeigt
scheint. Denn nicht nur die Verfahrensvorschriften sind andere,
wo es sich um Eingeborene handelt, sondern auch das zur An-
wendung zu bringende materielle Recht, cf. § 4 b. Sch. G.
Auch die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen sollen im Ver-
waltungswege, nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten geregelt
werden, im Sinne einer allmählichen Umwertung ihrer alten
Gewohnheiten und Sitten.“

Dies Ziel läßt sich nur erreichen durch ständige unmittelbare
Führung des Verwaltungsbeamten mit den Eingeborenen.
Das Dazwischentreten eines Dritten, noch dazu materiell In-
teressierten kann nicht fördernd, nur hemmend und störend
empfinden werden.

Für den Eingeborenen würde die Zulassung des Rechtsanwaltes
eine völlige Umkehrung aller Begriffe und Anschauungen von
der Behörde bedeuten.

Als jetzt hat nur einer, die Behörde, ihm gesagt, was
Recht ist. Jetzt kommt ein anderer, den er bezahlt und
der ihm sein Recht von der Behörde erstreitet. Gewinnt
jetzt der Eingeborene einen Prozeß, so hat eben der
neue Mann die Behörde besiegt; verliert er, so ist ihm
zweifellos Unrecht getan worden, denn der Weiße, den er
bezahlt, hat ihm ja versichert, daß er Recht habe. Und gerade
die Dualas neigen schon ohnehin bedenklich zum Kritizieren
der Maßnahmen des Gouvernements. Es wäre meines Er-
achtens politisch in hohem Maße unklug, ihnen für ihre Be-
strebungen noch besonders einen Anwalt zu stellen. Ange-
nommen, das Gouvernement sieht sich gezwungen, auf eine
Beschwerde des Rechtsanwaltes hin irgend eine Verordnung
als ungültig aufzuheben; welchen Eindruck wird das auf
den Schwarzen machen? „Ja, wenn der Gouverneur das nicht
erzwingen kann, was er hier verordnet hat, so werde ich ihm
überhaupt nicht mehr gehorchen.“ So lange der Neger noch
nicht reif ist, von Fall zu Fall zu unterscheiden, ist eine Unter-
grabung der Autorität sehr gefährlich.“

Der Einwand, der allenfalls gemacht werden könnte, daß die
Eingeborenen durch Vorenthaltung des Rechtsanwaltes sich
zurückgesetzt fühlen könnten, ist nicht stichhaltig. Der Ein-
geborene weiß, daß für die Weißen ein besonderes Gericht be-
steht. Ob da noch ein oder zwei weitere „Beamt“ tätig sind
oder nicht, berührt ihn gar nicht. Beurlaubung würde es
nur dann erregen, wenn ihm gesagt würde, dieser Weiße wäre
gern für dich tätig, das Gouvernement verbietet es aber ge-
setzlich. Und dagegen ließe sich Rat schaffen.“

Gegen die Sachlichkeit der hier vorgebrachten Gründe
wird ein Kenner unserer Schutzgebiete und spezifischen Ein-
geborenverhältnisse wenig einwenden können, auch
wird er den von der „Fests. Ztg.“ zu dem Brauchit-
schen Schriftstück gegebenen Kommentar für recht un-
angebracht halten. Das Blatt schreibt nämlich:

„Dieses Schriftstück ist recht bezeichnend für die Art, in der
man die Schwarzen moralisch erobert will. Einem Rechtsan-
walt soll es verboten sein, einen Schwarzen zu vertreten oder
ihm auch nur eine Rechtsauskunft zu erteilen! Das auch der
Schwarze einen Sinn für Gerechtigkeit hat, ignoriert man. Die
Hauptfrage ist, daß er die Behörde fürchtete und verehrt. So
regiert es sich freilich überall in der Welt am leichtesten.“

Wenn der Kommentator von der „Fests. Ztg.“ nur
8 Tage sich in irgend einem Schutzgebiete aufgehalten
hätte, so würden ihm diese bitteren Worte nicht aus der
Feber geflossen sein. Das riecht etwas nach jener
kolonialfeindlichen Tendenz, die die sonst auf's beste
unterrichtete Zeitung mit dem Auftreten von Dernburg
erfreulicherweise aufgegeben hat. Dernburg würde, das
wissen wir doch zu genau, diese Worte der Frankfurterin
nicht unterschreiben.

Indeffen geben wir derselben Zeitung doch Recht,
wenn sie der Meinung ist, daß der Bezirksamtmann
zu weit geht, wenn er fordert, daß die Zulassung des
Rechtsanwaltes beim Bezirksgericht direkt abhängig ge-
macht wird von der Erläuterung des Anwaltes, seinen
Eingeborenen zu vertreten.

Hier verquilt v. Br. zwei Dinge miteinander, die in
gewissem Sinne nichts mit einander zu tun haben.

Wäre es nicht viel richtiger, zu verlangen, dem Be-
zirksamtmann das Recht der Ablehnung von Fall zu
Fall an die Hand zu geben, wie es der oben angegebene
Runderlaß vom 16. Juli 1899 für Deutsch-Ostafrika
vorsieht. Darnach ist dem Schaurivorsitzenden ausdrück-
lich das Recht zugesprochen, bestimmte Persönlichkeiten,
sei es für einen Einzelfall oder dauernd, das Auftreten
in den Verhandlungen als Rechtsbeistand zu versagen.

Da nie ein Rechtsanwalt daran denken wird, sich im
Sinnern niederzulassen, so würde die geforderte Maß-
regel lediglich für die Käste und da für den Haupt-
handelsplatz in Betracht kommen. Und das wäre

am Ende doch ein Fehler, da der Schaurileiter bei
schwierigen Prozessen, wie sie sich zum Beispiel unter
wohlhabenden Indere-Kaufleuten ergeben könnten, sich
sehr wohl die Unterstützung von einem zünftigen Juristen
gefallen lassen kann.

In Daresalam vertreten ständig Rechtsbeistände
bei den Schauris, und wer ihnen beigewohnt
hat, wird sicherlich den Eindruck davon mit
nach Hause genommen haben, daß hier ein recht
friedliches und ersprießliches Zusammenarbeiten vorherrscht.
Deshalb meinen wir, daß der Zustand, wie ihn jeder
Runderlaß in Deutsch-Ostafrika in der Eingeborenen-
gerichtsbarkeit geschaffen hat, dafür spricht, von einer
generellen Regelung durch Verpflichtung der Anwälte
bei der Zulassung abzusehen und es dem Bezirksamt-
mann von Fall zu Fall zu überlassen.

Und das ist ein Grundfaß, der sich sicherlich, trotz
der Eigenart der einzelnen Schutzgebiete allgemein
durchführen läßt.

Die Zukunft Masias.

(Zentrale Grundbesitzer. — Koprabiebe. — Das Ende
der Sklavenvirtschaft. — Die kommende Entwicklung.)

In früheren Jahren hat man wenig von Masia ge-
hört. Auch die offiziellen Jahresberichte sagen wenig
über seine Produktion und gar nichts über die sonstigen
wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die in ihrer
Eigenart völlig aus dem deutsch-ostafrikanischen Festlands-
verhältnisse heraustraten.

In der Blütezeit des Arabertums hat Masia eine
ganz andere Rolle gespielt; und das nicht nur in
wirtschaftlicher, sondern auch in strategischer Beziehung.
Tschole war gleichsam militärischer Stützpunkt, ebenso
wie die kleine Insel Djuoni, die heute noch da wo der
Ort Rua liegt, die Reste von einer ehemaligen Festung zeigt.

Tschole war im Laufe der Jahre, trotzdem es
geradezu gefährlich ist, die kleine Klippenumräumte
Insel anzukaufen, zum Markt und Stapelplatz von
Masia geworden. Schanden und Kulturen sind auf
Tschole selbst nicht vorhanden.

Die Insel Masia ist wirtschaftlich von den Arabern
beherrscht. Das in Kultur genommene Land ist völlig in
ihrem Besitz. Es sind kleine Grundbesitzer, in ihrer Wirt-
schaftlichkeit, aber mit unseren polnischen Gutsherrn
vergleichbar. Wenn der Ertrag der Palmenschanden
genügt, um ihren kostspieligen Haushalt zu bestreiten,
so sind sie zufrieden. Von einer intensiveren Kultur,
die zu hohen Erträgen führen könnte, sind sie weit
entfernt.

Von einem alten Afrikaner wurde mir von zwei
älteren Araberinnen erzählt, die dort mit ihren Skla-
ven ein idyllisches Leben führen. Beide haben ungefähr
40000 Palmen auf ihren Schanden. Sie selbst zu
bewirtschaften fällt ihnen gar nicht ein, verpachten ist
bequemer und einfacher. Für jede Palme gibt es ja
eine Kupie. In ihren Augen also ein famoseres Geschäft.

Da der Pächter nicht auf lange Jahre gepachtet
hat, fehlt ihm begreiflicherweise das Interesse, etwas
für Reinhaltung oder sonstige für die Weiterentwick-
lung der Schamba zu tun. Zwischenkulturen sind
völlig ausgeschlossen.

So wie bei diesen Pächtern, ist es aber auch bei den
Besitzern, die ihr Grundstück selbst verwalten. Alles
überlassen sie den Sklaven, die natürlich unter dem
Mangel jeglicher Kontrolle wie die Raben stehlen.

Das Schlimme ist übrigens dabei, daß die Sklaven
nicht nur für ihren Hausgebrauch gaunern, sondern mit
dem „Ueberfluß“ noch einen schwunghaften Handel
betreiben. Kurz vordem der Gouverneur im Süden war,
wurde erst wieder ein Gauner gefaßt, der eigens von
Zanzibar herüber geschickt war, um die gestohlene
Kopra in Empfang zu nehmen.

Die Diebe und Fehler gehen mit einer geradezu
schamlosen Offenheit vor.

Vor 8 Jahren war übrigens den Indern verboten,
Masia zu betreten und zwar lediglich deswegen, weil
sie als die „Alleinvertreterung der Koprabehelerei“ gal-
ten. Später wurde dies Verbot wieder aufgehoben,
was natürlich die Gaunerei wieder mächtig in Flor
brachte.

Daß da, wie von Kennern behauptet wird, eine
Schamba nur die Hälfte von dem trägt, was sie tragen
könnte, ist nur zu klar. Die meisten Araber oder Halb-
bluter gehen daher trotz ihres Grundbesitzes dem Vermögen